

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1357

vom 26. September 2017

Jugendanwaltschaft 2016 – Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Ausgangslage

Nach § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242) übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Dabei kann der Regierungsrat der Jugendanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen (§ 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO in Verbindung mit § 3 EG JStPO). In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie bezüglich der Vertretung der Anklage vor Gericht und der Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Jugendanwaltschaft keinen Weisungen (§ 4 Abs. 3 EG StPO in Verbindung mit § 3 EG JStPO). Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei (§ 9 EG JStPO in Verbindung mit § 5 EG StPO, SGS 250). Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft stellt dem Regierungsrat bei Bedarf Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat wiederum berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der allfälligen Massnahmen.

Am 31. August 2017 berichtete die Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2016 betreffend die Jugendanwaltschaft.

Die Fachkommission konzentrierte sich bei ihrer Tätigkeit auf die folgenden Schwerpunkte:

- Einhaltung des Beschleunigungsgebots
- Teileinstellungen
- Verfahrenskostenverzeichnis
- Unterschrift von Zwangsmassnahmen nur durch die Jugendanwältinnen und den Jugendanwalt
- (vorläufige) Unterbringung
- Personaldotation / Mitteleinsatz im Untersuchungsbereich
- Delegation von Untersuchungshandlungen an die Polizei

Die Fachkommission hebt den konstruktiven, durch Offenheit, Klarheit und Fachlichkeit geprägten Austausch hervor. Die Leitende Jugendanwältin habe die aufgeworfenen Fragen positiv aufgenommen und Empfehlungen umgesetzt oder deren Umsetzung in Aussicht gestellt.

Dem Beschleunigungsgebot wird von der Jugendanwaltschaft nach Beurteilung der Fachkommission entsprochen. Bezüglich der in einigen Verfahren festgestellten Teileinstellungen innerhalb desselben Lebenssachverhalts hat die Leitende Jugendanwältin eine Überprüfung der Handhabung in Aussicht gestellt; dasselbe gilt für die Verfahrenskostenverzeichnisse (es waren nicht immer alle Kosten aufgeführt) und die Unterschrift bei Zwangsmassnahmen. Bezüglich der rechtlichen Aspekte und Zuständigkeitsfragen bei (vorsorglichen) Unterbringungen sowie jener der Delegation von Untersuchungshandlungen an die Polizei – die Fachkommission mahnt eine zurückhaltende Praxis an, und wenn Delegationen dennoch erforderlich sind, sollen sie möglichst genau umschrieben sein - besteht keine Differenz zwischen Fachkommission und der Leitenden Jugendanwältin. Die Personaldotation im Untersuchungsbereich erachtet die Fachkommission nach wie vor als komfortabel; die regierungsrätlichen Feststellungen vom letzten Jahr (RRB 1140 vom 16. August 2016) – Überprüfung der Situation bei Abgängen, Zurückhaltung bei Delegationen an die Polizei – gelten weiterhin.

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat keine Anträge betreffend die Tätigkeit der Jugendanwaltschaft:

2. Stellungnahme der Jugendanwaltschaft

Der vorliegende Bericht wurde der Leitenden Jugendanwältin am 10. August 2017 durch den Präsidenten der Fachkommission mündlich vorgestellt sowie erläutert.

Mit Freude und Genugtuung nimmt die Jugendanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 18. September 2017 zur Kenntnis, dass die Fachkommission auch die diesjährige Inspektion als vertieften fachlichen Austausch in einem konstruktiven, durch Offenheit und Klarheit geprägten Rahmen wahrnahm. Auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet die Jugendanwaltschaft, weil die Fachkommission dem Regierungsrat in keinem Bereich Anträge für Massnahmen stellt.

3. Kommunikation

Dieser Regierungsratsbeschluss wird gemäss Verteiler sowie mittels einer Medienmitteilung kommuniziert.

4. Beschlüsse

- ://:
1. Der Regierungsrat nimmt vom „Tätigkeitsbericht 2016 Jugendanwaltschaft“ der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft Kenntnis.
 2. Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für die geleistete Arbeit und für ihren Bericht.
 3. Der Regierungsrat dankt den Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft für die geleistete Arbeit.

Beilage:

- Stellungnahme der Jugendanwaltschaft

Verteiler mit Beilage:

- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, z.H. von Alexander Schorro, Stellvertretender Aktuar, Universität Basel, Juristische Fakultät, Peter Merian – Weg 8, Postfach, 4002 Basel
- Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats (durch Georg Schmidt, Kommissionssekretariat)

Verteiler ohne Beilage:

- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Nic Kaufmann, 2. Landschreiber (Medienmitteilung)
- Landeskanzlei
- Jugendanwaltschaft
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:

The image shows a handwritten signature in black ink that reads "Peter Vetter". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.